



NR. 849

19.10.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum vom 3. September 2015
Seiten 3 - 19

Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum

vom 3. September 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Einschreibung in einen Studiengang
- § 2 Bewerbungsfrist
- § 3 Studium in Teilzeit
- § 4 Studiengangwechsel; Studienformwechsel
- § 5 Studierendenausweis; E-Mail-Adresse

Teil 2 – Voraussetzungen der Einschreibung, Nachweise

- § 6 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 7 Voraussetzungen der Einschreibung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber; Auswahl
- § 8 Nachweise
- § 9 Ausländische und fremdsprachige Nachweise
- § 10 Versagung der Einschreibung

Teil 3 – Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation

Teil 4 – Besonderer Hörerinnen- und Hörerstatus

- § 14 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 15 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 16 Weiterbildungsstudierende
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 18 Jungstudierende

Teil 5 – Personenbezogene Daten

- § 19 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

Teil 6 - Schlussbestimmungen

- § 20 Mitwirkungspflichten
- § 21 Fristen; Hochschulabgaben
- § 22 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Einschreibung in einen Studiengang

(1) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). ²Durch die Einschreibung wird die oder der Studierende für die Dauer der Einschreibung Mitglied mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz sowie der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) ¹Der Antrag auf Einschreibung ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. ²Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden (§ 8 Satz 1 Nr. 1). ³Für den Vollzug der Einschreibung kann die Hochschule persönliches Erscheinen vorsehen. ⁴In Ausnahmefällen kann die Einschreibung von einer bevollmächtigten Person vorgenommen werden.

(3) ¹Sofern die Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(4) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis im Sinne des § 10 vorliegt. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Auswahlverfahren ist der Nachweis der Zuweisung eines Studienplatzes erforderlich.

(5) ¹Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach § 6 und ggf. nach § 7 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. ²Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(6) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. ²Ist der von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(7) ¹Studierende von Partnerhochschulen der Hochschule Bochum, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der Hochschule Bochum studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, werden für die in den Kooperationsverträgen jeweils vereinbarte Dauer eingeschrieben.

(8) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 6 Satz 1 HG (Franchising) können während ihrer Vorbereitung und Prüfung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(9) ¹Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. d. § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(10) ¹Der Antrag auf Einschreibung in einen Studiengang, der im Rahmen der Ruhr Master School of Applied Engineering angeboten wird, kann mit einem Antrag auf Einschreibung als Zweithörerin bzw. Zweithörer in einen weiteren oder mehrere weitere Studiengänge der an den an der Ruhr Master School beteiligten Hochschulen verbunden werden. ²Im Rahmen ihres Verwal-

tungsverbundes (§ 77 Abs. 2 S. 1 HG) wickeln die betroffenen Hochschulen die Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer im Auftrag der den Antrag stellenden Person ab; sie oder er ist erforderlichenfalls zur Mitwirkung verpflichtet.

(11) ¹Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 2 Bewerbungsfrist

(1) ¹In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Bewerbungsfrist fest.

(2) ¹In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. ²Der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten, nicht verlängerbaren Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. ³Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Studium in Teilzeit

¹Auf Antrag können Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einen von der Hochschule angebotenen Studiengang für ein Studium in Teilzeit eingeschrieben werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 und ggf. gemäß § 7 erfüllt sind. ²Die Hochschule kennzeichnet die für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge und veröffentlicht eine entsprechende Liste in geeigneter Weise.

§ 4 Studiengangwechsel; Studienformwechsel

¹Der Wechsel des Studiengangs sowie ein Wechsel in das Studium in Teilzeit oder in das Studium in Vollzeit ist beim Studierendenservice zu beantragen, er bedarf der Zustimmung der Hochschule. ²Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 5 Studierendenausweis; E-Mail-Adresse

(1) ¹Die oder der eingeschriebene Studierende erhält einen Studierendenausweis der Hochschule (Multifunktionskarte). ²Für die Erstellung des Studierendenausweises ist ein Passbild vorzulegen. ³Elektronische Zusatzfunktionen der Multifunktionskarte, die von der Hochschule Bochum zur Verfügung gestellt werden, können genutzt werden. ⁴Der Ausdruck der Studienbescheinigung kann von der oder dem eingeschriebenen Studierenden selbst vorgenommen werden.

(2) ¹Die oder der eingeschriebene Studierende erhält mit erfolgter Immatrikulation eine Benutzerkennung und eine E-Mail-Adresse, deren Nutzung für Studienangelegenheiten verbindlich ist. ²Näheres wird im dazugehörigen Merkblatt geregelt.

Teil 2 – Voraussetzungen der Einschreibung; Nachweise

§ 6 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) ¹Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

(2) ¹Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1. ²Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1.

(3) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 wird der Hochschulzugang nach Maßgabe des § 49 Abs. 4 HG i. V. m. der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung geregelt; ihr Anteil an den festgesetzten Zulassungszahlen je Studiengang ist auf vier vom Hundert beschränkt. ²Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zugangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum.

(4) ¹Zugang zu einem Masterstudiengang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. ²Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. ³Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, die insbesondere bestimmen kann, dass für den Zugang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. ⁴In Ausnahmefällen kann die Hochschule gemäß § 49 Abs. 6 Satz 4 HG zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. ⁵Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird.

(5) ¹Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 HG neben der Qualifikation einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung voraus.

(6) ¹Soweit dies Prüfungsordnungen bestimmen, ist als weitere Voraussetzung für die Einschreibung eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, eine künstlerische oder sonstige Eignung, eine praktische Tätigkeit oder eine besondere Sprachkenntnis nachzuweisen.

(7) ¹Voraussetzung für die Einschreibung in einen Studiengang ist außerdem der Nachweis der Teilnahme an dem Verfahren, mit dem die Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird, sofern die Regelungen zu den speziellen Zugangsvoraussetzungen in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung einen solchen Studieneignungstest verpflichtend vorsehen.

(8) ¹Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. ²Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen. ³Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, zur Durchführung der Zu-

gangsprüfung und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum.

§ 7 Voraussetzungen der Einschreibung fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber; Auswahl

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und einen entsprechenden Nachweis ausreichender Kenntnisse erbringen. ²Studierende der Partnerhochschulen der Hochschule Bochum erbringen den Nachweis durch eine Bescheinigung ihrer Heimathochschule.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Abs. 1 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben.

(3) ¹Mit dem Bestehen einer Prüfung nach Abs. 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

(4) ¹Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, können Gebühren erhoben werden.

§ 8 Nachweise

¹Bei der Einschreibung sind

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung („Datenblatt“), für den die erforderlichen Angaben in § 19 Abs. 1 festgeschrieben sind;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 6 Abs. 3 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid);
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
5. ggf. Nachweise über die Anerkennung von Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse;
6. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und/oder Gebühren;
7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder von dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden;

8. ein Lichtbild (Passbildformat) mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt;
9. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 6, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will;
10. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung und
11. ggf. der Nachweis der Teilnahme am Studieneignungstest gem. § 6 Abs. 7

vorzulegen.

§ 9 Ausländische und fremdsprachige Nachweise

- (1) ¹Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift (beglaubigt durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland) vorzulegen.
- (2) ¹Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. ²Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
- (3) ¹Für Studierende, die sich im Rahmen von Partnerschaftsverträgen einschreiben, reicht die Vorlage der erforderlichen Zeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie aus. ²Eine deutschsprachige Übersetzung ist nicht erforderlich.

§ 10 Versagung der Einschreibung

- (1) ¹Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 8 Satz 1 Nr. 2 zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) ¹Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt. Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft bewilligt werden,
- d) an dem gegebenenfalls gem. § 6 Abs. 7 vorgeschriebenen Studieneignungstest nicht teilgenommen hat.

Teil 3 – Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

§ 11 Rückmeldung

- (1) ¹Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Semesterbeitrags. ²Ob für die Rückmeldung persönliches Erscheinen erforderlich ist, entscheidet die Hochschule.
- (3) ¹§ 1 Abs. 6 gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 12 Beurlaubung

- (1) ¹Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen, sofern das Auslandsstudium nicht Bestandteil des Studiengangs ist,
 2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen wollen, die dem Studienziel dient, sofern die praktische Tätigkeit nicht Bestandteil des Studiengangs ist (Praxisphasen, Praxisstudiensemester),
 3. ein nach den Regelungen einer Prüfungsordnung vorgesehenes Grund- oder Fachpraktikum ableisten,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist);,
 5. die am freiwilligen Wehrdienst oder dem Bundesfreiwilligendienst teilnehmen wollen,
 6. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 7. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
 8. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
 9. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) ¹§ 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Beurlaubte Studierende, die an der Hochschule Bochum eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, sind nicht berechtigt, an der Hochschule Bochum Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. ²Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden

ist. ³Dies gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Berufsausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(4) ¹Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. ²Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. ³Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. ⁴Die Beurlaubung in den in Abs. 1 Nr. 5 genannten Fall wird für die Dauer des Dienstes ausgesprochen. ⁵Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG).

(5) ¹Im Falle der Beurlaubung sind vorzulegen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Studierendenausweis (Multifunktionskarte),
3. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
4. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.

§ 13 Exmatrikulation

(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständige Stelle zurückgenommen worden ist,
- e) im Rahmen des für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten vorgesehenen Probe Studiums nach Maßgabe der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die geforderten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden; das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Bochum.

(2) ¹Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

- c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - c) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG (schwerwiegender Täuschungsversuch) gegeben ist,
 - d) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - e) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) ¹Im Falle der Exmatrikulation sind vorzulegen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschulinrichtungen,
 - 3. der Studierendenausweis (Multifunktionskarte).

(5) ¹Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. ²Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. ³Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. ⁴Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

Teil 4 – Besonderer Hörerinnen- und Hörerstatus

§ 14 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze von der Hochschule versagt werden. ³In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Zulassung versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. ⁴Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. ²Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich.

(3) ¹Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. ²Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekanntgegebenen Fristen zu stellen. ⁴Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerinnen oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung oder das Studienbuch vorzulegen. ⁵Über die Zulassung wird der Zweithölerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) ¹Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten eine Benutzerkennung und eine E-Mail-Adresse, deren Nutzung für Studienangelegenheiten verbindlich ist. ²Näheres wird im dazugehörigen Merkblatt geregelt.

§ 15 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Der Nachweis der Qualifikation nach § 6 und ggf. nach § 7 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.

(2) ¹Für die Zulassung als Gasthölerin oder Gasthörer ist der Gasthörerbeitrag nach der Ordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(3) ¹Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) ¹Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 16 Weiterbildungsstudierende

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 62 Abs. 3 HG werden sowohl in den Fällen des öffentlich-rechtlichen als auch des privatrechtlichen Studienangebots als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

(2) ¹Weiterbildungsstudierende sind besondere Gasthörerinnen oder besondere Gasthörer und abweichend von § 15 Abs. 4 zum Ablegen von Prüfungen berechtigt. ²Die Voraussetzungen für die Einschreibung Weiterbildungsstudierender regelt § 6 Abs. 4 und 5, insofern gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 für sie nicht.

(3) ¹Die Hochschule Bochum kann die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. ²Sofern eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgesetzt ist, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. ³Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los. ⁴Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig vor dem Beginn des Bewerbungsverfahrens für das jeweilige Semester bekannt zu machen sind.

§ 17 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) ¹Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums gemäß § 67a Abs. 1 S. 1 HG werden unter der Voraussetzung, dass die sie betreffende individuelle Promotionsstudienvereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule Bochum eine Betreuung in der Hochschule Bochum vorsieht, als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) ¹Doktorandinnen und Doktoranden erhalten eine Benutzerkennung und eine E-Mail-Adresse, deren Nutzung für Studien- und Promotionsangelegenheiten verbindlich ist. ²Näheres wird im dazugehörigen Merkblatt geregelt. ³Darüber hinaus erhalten sie eine Studienbescheinigung.

§ 18 Jungstudierende

¹Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ²Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

Teil 5 – Personenbezogene Daten

§ 19 Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) ¹Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 11 erhoben: ²Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Anzahl und Alter eigener Kinder, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, E-Mail-Adresse, Krankenversicherungsnummer, Hörerstatus, die von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlussprüfungen, das Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die Art der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum der Einschreibung sowie ein Passbild in Anlehnung an das Passgesetz der Bundesrepublik Deutschland (PassG).

(2) ¹Die gemäß Abs. 1 erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. ²Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) bleibt unberührt; die Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich regelt § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes ³Maßgeblich sind die jeweils gültigen Fassungen.

(3) ¹Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW sowie

b) nicht anonymisiert einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fachbereiche der Hochschule für die Aufgaben der Prüfungsausschussvorsitzenden (hier Datum der Einschreibung, Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anzahl und Alter eigener Kinder, ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, Krankenversicherungsnummer, Hörerstatus, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit, Datum und Art der Hochschulzugangsberechtigung); die Prüfungsverwaltung hat einen direkten Datenzugriff über das Campus-Managementsystem;

c) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die Campus-IT zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz (in beiden Fällen lediglich Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Studiengang, Hörerstatus);

d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerinnen- und Wählerverzeichnis anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsorganen (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichszugehörigkeit);

e) nicht anonymisiert jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils gültigen Fassung;

- f) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung für die berechtigten Studierenden an die für die Erstellung des VRR- und NRW-Tickets benannte Stelle oder deren Beauftragten (hier: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum);
- g) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Dekaninnen und Dekane oder die mit der Durchführung beauftragte Stelle bzw. beauftragten Stellen zum Zwecke einer individuellen Studien- und Prüfungsberatung im Sinne des § 58 Abs. 5 HG und/oder zum Zwecke einer individuellen Beratung zur Studienabbruch-Prävention gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 HG (hier lediglich Anrede, Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Ergebnisse der bislang erbrachten Studienleistungen);
- h) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Dekaninnen und Dekane oder die beauftragte Stelle bzw. beauftragten Stellen zum Zwecke der Organisation und Durchführung des Studienbetriebs (hier lediglich Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Hörerstatus, Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Passbild);
- i) nicht anonymisiert auf Anforderung an die gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) mit der Durchführung der Bundesstatistik beauftragte Stelle bzw. beauftragten Stellen (hier Geschlecht, Name, Vorname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Zahl der Fördermonate, Bezug von Leistungen nach dem BAföG);
- j) nicht anonymisiert auf Anforderung an die zentrale Evaluationsstelle oder die mit der Durchführung beauftragten Stelle bzw. beauftragten Stellen zur Durchführung von Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (hier Geschlecht, Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Studienschwerpunkt bzw. Vertiefungsrichtung, Abschlusssemester bzw. Abschlussjahrgang);
- k) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Dekaninnen und Dekane oder die mit der Durchführung beauftragten Stelle bzw. beauftragten Stellen zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden (hier Geschlecht, Vorname, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Studienschwerpunkt bzw. Vertiefungsrichtung, Abschlusssemester bzw. Abschlussjahrgang).
- l) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Bewerbung um einen Studienplatz an die Stiftung für Hochschulzulassung zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens zum Abgleich von Mehrfachzulassungen (Dialogorientiertes Serviceverfahren) für die an diesem Verfahren teilnehmenden Studiengänge (hier Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und E-Mail-Adresse).
- m) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung an die Projektbüros oder das Koordinierungsbüro der Ruhr Master School of Applied Engineering im Verwaltungsverbund der beteiligten Hochschulen (§ 77 Abs. 2 S. 1 HG) bzw. an die Studierendensekretariate der an der Ruhr Master School beteiligten Hochschulen (hier Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, E-Mail-Adresse, Krankenversicherungsnummer, Hörerstatus, die von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlussprüfungen, das Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die Art der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum der Einschreibung), sofern ein Antrag auf Zweithörerschaft gemäß § 1 Absatz 10 gestellt wird.

(4) ¹Hinsichtlich der Daten gemäß Absatz 2 Buchstaben j) und k) werden die Betroffenen bei der Erhebung auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hingewiesen. ²Sie haben zudem ein Widerspruchsrecht zur Nutzung der personenbezogenen Daten; das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

(5) ¹Im Rahmen ihrer Aufgaben sind Prüferinnen und Prüfer berechtigt, über das Campus-Managementsystem sie betreffende Prüfungsanmeldungen einzusehen und erteilte Noten einzupflegen.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 20 Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
- a) ²Jede Änderung des Namens und der Krankenversicherung (unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises), der Anzahl der Kinder und der Semester- oder Heimatanschrift;
 - b) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist;
 - f) den Verlust des Studierendenausweises (Multifunktionskarte);
 - g) eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.
- (2) ¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre oder seine Beitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht an der Hochschule Bochum betreffen.
- (3) ¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Rahmen der Beantragung einer Förderung bzw. der Bewerbung für eine Förderung nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) Erklärungen darüber abzugeben, ob sie oder er Leistungen nach dem BAföG bezieht.

§ 21 Fristen; Hochschulabgaben

- (1) ¹Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) ¹Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nur dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. ²Entsprechende Anträge sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig. ³Die nach der Ordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum fällige Gebühr ist zu entrichten.

§ 22 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

¹Diese Einschreibungsordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum in der Fassung der Fünften Änderungsordnung vom 05.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 749) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 12. Oktober 2015.

Bochum, den 13. Oktober 2015
Der Präsident

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)